Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Sondergebiet Am Ostbahnhof“

Örtliche Bauvorschrift

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 56 NbauO)

Außenwände

Alle Außenwände eines Gebäudes sind farblich einhaltlich zu gestalten, wobei der betreffende Farbanteil pro Fassade mindestens 40 % zu betragen hat.

Dachflächen

Als Dacheindeckung ist nur Hartbedachung zulässig, wobei die sichtbare Dachfläche in der Farbgebung jeweils einheitlich zu gestalten ist. Als Dachformen sind nur Flach- und Pultdächer zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich flach an der Außenwand der Gebäude anzubringen und dürfen die Dachoberkante nicht überragen.

Einfriedungen

Zu den Verkehrsflächen hin sind Einfriedungen nur als lebende Hecken oder in Kombination mit einem Zaun zulässig.

Auszug aus der Präambel:

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Sondergebiet Am Ostbahnhof“ mit Örtlicher Bauvorschrift ist gemäß § 10 Abs. 3 am 11.06.2001 in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bekanntgemacht worden.
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Sondergebiet Am Ostbahnhof“ mit Örtlicher Bauvorschrift damit am 11.06.2001 wirksam geworden.

Clausthal-Zellerfeld, den 11.06.2001

L.S. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Mönkemeyer
Samtgemeindebürgermeister